

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 204

ausgegeben am 28. Juli 2008

Gesetz

vom 29. Mai 2008

über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003
Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 23a

B. Planerischer Schutz der Gewässer

Art. 23a

Gewässerschutzbereiche

1) Die Regierung teilt das Landesgebiet nach der Gefährdung der
Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Dabei wird zwischen beson-
ders gefährdeten und übrigen Bereichen unterschieden. Das Nähere be-
stimmt die Regierung mit Verordnung.

2) In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz, wenn sie die Gewässer gefährden können.

Überschrift vor Art. 24

Aufgehoben

Art. 57

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen der Gemeinden und des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef